

## **Vorlage der Landesregierung**

### **Gesetz**

vom ....., mit dem das Gesetz über den Unabhängigen  
Verwaltungssenat des Landes Salzburg geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat des Landes Salzburg, LGBl Nr 65/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr ...../2010, wird geändert wie folgt:

1. Im § 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Die Abs 1 und 2 lauten:

„(1) Der Verwaltungssenat besteht aus der Leiterin oder dem Leiter des Verwaltungssenates, einer Stellvertretenden Leiterin oder einem Stellvertretenden Leiter und der erforderlichen Zahl von sonstigen Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates werden von der Landesregierung ernannt. Die erstmalige Ernennung erfolgt auf die Dauer von sechs Jahren, die Wiederernennung auf unbestimmte Dauer. Die Ernennung endet jedoch in jedem Fall mit Ablauf des Monats, in dem das Mitglied das 780. Lebensmonat vollendet. Wiederernennungen sind bereits nach drei Jahren ab Wirksamkeit der erstmaligen Ernennung zulässig, wenn das Mitglied darum ersucht.“

1.2. Im Abs 3 lit d wird das Zitat „§ 35 Abs 1 des Universitätsorganisationsgesetzes, BGBl Nr 258/1975,“ durch das Zitat „§ 98 Abs 12 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl I Nr 120, in der Fassung des Gesetzes BGBl I Nr 134/2008,“ ersetzt.

1.3. Nach Abs 3 wird eingefügt:

„(3a) Die Ernennungserfordernisse gemäß Abs 3 müssen bei der erstmaligen Ernennung spätestens am letzten Tag der Bewerbungsfrist (Abs 5) vorliegen.“

1.4. Im Abs 7 lautet der zweite Satz: „Die Leiterin oder der Leiter des Verwaltungssenates und deren bzw dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter leisten die Angelobung vor der Landeshauptfrau oder dem Landeshauptmann, die übrigen Mitglieder vor der Leiterin oder dem Leiter des Verwaltungssenates.“

2. Im § 4 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Im Abs 1 wird das Wort „Staatssekretäre“ durch den Ausdruck „Staatssekretärinnen und Staatssekretäre“ ersetzt.

2.2. Abs 2 lautet:

„(2) Zur Leiterin oder zum Leiter des Verwaltungssenates und zu deren bzw dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter darf nicht ernannt werden, wer eine der im Abs 1 bezeichneten Funktionen in den letzten fünf Jahren bekleidet hat.“

3. Im § 6 Abs 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. Die Z 1 lautet:

„1. mit Ablauf der Bestattungsdauer, jedenfalls mit Ablauf des Monats, in dem das Mitglied das 780. Lebensmonat vollendet;“

3.2. Die Z 4 lautet:

„4. wenn das Mitglied durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wird und  
a) die verhängte Freiheitsstrafe ein Jahr übersteigt,  
b) die nicht bedingt nachgesehene Freiheitsstrafe sechs Monate übersteigt oder  
c) die Verurteilung auch oder ausschließlich wegen des Vergehens des Missbrauchs eines Autoritätsverhältnisses (§ 212 StGB) erfolgt ist  
und die Rechtsfolge der Verurteilung nicht bedingt nachgesehen wird.“

4. § 7 lautet:

## **„Leitung**

### **§ 7**

(1) Die Leiterin oder der Leiter des Verwaltungssenates steht demselben vor. Sie oder er wird im Verhinderungsfall von der Stellvertretenden Leiterin oder vom Stellvertretenden Leiter ver-

treten. Ist auch diese oder dieser verhindert, ist zur Vertretung dasjenige Mitglied berufen, das dem Verwaltungssenat am längsten angehört, bei mehreren dem Verwaltungssenat gleich lang angehörenden Mitgliedern das Mitglied mit der längsten Dienstzeit zum Land Salzburg. Dies gilt auch, wenn die Stelle der Leiterin oder des Leiters des Verwaltungssenates oder der Stellvertretenden Leiterin oder des Stellvertretenden Leiters unbesetzt ist.

(2) Zu den Aufgaben der Leiterin oder des Leiters des Verwaltungssenates gehören nach den dafür geltenden Vorschriften die Leitung des Dienstbetriebes und die Dienstaufsicht über die weiteren Mitglieder des Verwaltungssenates und über das übrige Personal.

(3) Der Leiterin oder dem Leiter des Verwaltungssenates obliegt es, bei voller Wahrung der Unabhängigkeit der Mitglieder auf eine möglichst einheitliche Rechtsprechung hinzuwirken. Sie oder er hat zu diesem Zweck dafür zu sorgen, dass die Entscheidungen des Verwaltungssenates in übersichtlicher Art und Weise dokumentiert werden.“

5. Im § 8 werden folgende Änderungen vorgenommen:

5.1. Abs 1 lautet:

„(1) Die Leiterin oder der Leiter des Verwaltungssenates, die Stellvertretende Leiterin oder der Stellvertretende Leiter und die sonstigen Mitglieder des Verwaltungssenates bilden die Vollversammlung.“

5.2. Im Abs 2 lautet die lit d:

„d) die Amtsenthebung (§ 6 Abs 2) und die Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide der Kammer für Personalangelegenheiten gemäß § 14 Abs 3 lit b und c.“

5.3. Im Abs 3 wird im dritten Satz der Ausdruck „des Leiters“ durch die Wortfolge „der Leiterin oder des Leiters“ ersetzt.

5.4. Im Abs 4 wird im ersten Satz der Ausdruck „vom Leiter“ durch die Wortfolge „von der Leiterin oder dem Leiter“ ersetzt.

6. Im § 9 Abs 2 wird der Ausdruck „dem Leiter“ durch die Wortfolge „der Leiterin oder dem Leiter“ ersetzt.

7. § 10 Abs 2 lautet:

„(2) Die Kammern und die Einzelmitglieder entscheiden in den einzelnen Rechtssachen, die ihnen nach den Verwaltungsverfahrensvorschriften und der Geschäftsverteilung (§ 14) zuge-

wiesen werden. Die Leiterin oder der Leiter des Verwaltungssenates weist die anfallenden Rechtssachen der zuständigen Kammer unter Bestimmung eines Kammermitgliedes zur Berichterstatlerin oder zum Berichterstatter (§ 12) oder dem zuständigen Einzelmitglied zu.“

8. Die §§ 11 und 12 lauten:

### **„Aufgaben der oder des Vorsitzenden einer Kammer**

#### **§ 11**

Der oder dem Vorsitzenden einer Kammer obliegt die Anordnung der mündlichen Verhandlungen. Sie oder er eröffnet, leitet und schließt die mündlichen Verhandlungen und handhabt die Sitzungspolizei, verkündet die Beschlüsse der Kammer und unterfertigt deren schriftliche Ausfertigungen.

### **Aufgaben der Berichterstatlerin oder des Berichterstatters**

#### **§ 12**

(1) Der Berichterstatlerin oder dem Berichterstatter obliegt die Führung des Verfahrens außerhalb der mündlichen Verhandlung. Sie oder er trifft die dabei erforderlichen Verfahrensordnungen und entscheidet über Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung bei Anträgen auf Wiedereinsetzung. Des Weiteren obliegen ihr oder ihm die Ausarbeitung eines Erledigungsentwurfes und die Stellung eines Beschlussantrages in der Kammer.

(2) Entspricht der Beschluss der Kammer dem Antrag der Berichterstatlerin oder des Berichterstatters, obliegt ihr oder ihm die Ausarbeitung der Entscheidung, sonst jenem Kammermitglied, dessen Antrag zum Beschluss erhoben wurde, es sei denn, dass sie die Berichterstatlerin oder der Berichterstatter auch in diesem Fall übernimmt.

(3) Der Berichterstatlerin oder dem Berichterstatter obliegt weiters die endgültige Festsetzung der Gebühren der Zeuginnen oder Zeugen und der Beteiligten und die Festsetzung der Gebühren der nichtamtlichen Sachverständigen und Dolmetscherinnen oder Dolmetscher.“

9. Im § 13 werden folgende Änderungen vorgenommen:

9.1. Die Abs 3 bis 5 lauten:

„(3) Die Beratungen und Abstimmungen sind nicht öffentlich. Sie werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Kammer geleitet.

(4) Die Beratung beginnt mit dem Vortrag der Berichterstatterin oder des Berichterstatters. Nach einer allfälligen Erörterung dieses Vortrages stellt die Berichterstatterin oder der Berichterstatter die erforderlichen Anträge. Die anderen Mitglieder können Gegenanträge oder Abänderungsanträge stellen. Alle Anträge sind zu begründen.

(5) Die oder der Vorsitzende der Kammer bringt die Anträge in der von ihr bzw ihm bestimmten Reihenfolge zur Abstimmung. Die Berichterstatterin oder der Berichterstatter gibt ihre bzw seine Stimme zuerst ab, die oder der Vorsitzende zuletzt.“

9.2. Nach Abs 6 wird angefügt:

„(7) An Stelle der Beratung in einer Kammersitzung können die Anträge der Berichterstatterin oder des Berichterstatters den übrigen Mitgliedern auch zur schriftlichen Beifügung des eigenen Votums im Umlaufweg übermittelt werden. Eine Kammersitzung ist jedenfalls durchzuführen, wenn ein Mitglied der Kammer dies verlangt.“

10. Im § 14 werden folgende Änderungen vorgenommen:

10.1. Im Abs 1 lautet der zweite Satz: „Die Geschäftsverteilung ist von der Leiterin oder dem Leiter zur allgemeinen Einsicht aufzulegen und kann auch auf andere Weise öffentlich zugänglich gemacht werden.“

10.2. Im Abs 2 lautet die lit a:

„a) die Vorsitzenden, die Berichterstatterinnen und Berichterstatter und die übrigen Mitglieder der Kammern und die Ersatzmitglieder sowie die Reihenfolge, in der diese einzutreten haben;“

10.3. Im Abs 3 lautet der erste Satz: „In der Geschäftsverteilung ist eine Kammer für Personalangelegenheiten der Mitglieder des Verwaltungssenates zu bilden, der die Leiterin oder der Leiter des Verwaltungssenates, in den die Leiterin oder den Leiter selbst betreffenden Angelegenheiten die Stellvertretende Leiterin oder der Stellvertretende Leiter als Vorsitzende(r) anzugehören hat.“

10.4. Im Abs 3 lautet die lit b:

„b) die Aufgaben der Disziplinarbehörde erster Instanz (§ 38 Abs 1 L-BG);“

11. Die §§ 15 und 16 lauten:

### **„Geschäftsordnung**

#### **§ 15**

Die Führung der Geschäfte im Verwaltungssenat, insbesondere die Geschäftsbehandlung in der Vollversammlung und den Kammern, deren Beratungen und Abstimmungen, werden in einer Geschäftsordnung näher geregelt. Die Geschäftsordnung ist zur allgemeinen Einsicht aufzulegen und kann auch auf andere Weise öffentlich zugänglich gemacht werden. In der Geschäftsordnung ist jedenfalls zu regeln:

1. welches Organ in folgenden Fällen die die Verhandlung betreffenden Anordnungen und Entscheidungen zu treffen hat:
  - a) im Fall der gemeinsamen Durchführung einer Verhandlung in Verfahren, die in die Zuständigkeit verschiedener Kammern oder Einzelmitglieder fallen;
  - b) im Fall der gemeinsamen Durchführung einer Verhandlung in Verfahren, die zum Einen in die Zuständigkeit einer Kammer und zum Anderen in die Zuständigkeit eines Einzelmitgliedes fallen;
2. welches Organ in den in der Z 1 genannten Fällen die Verhandlung leitet.

### **Tätigkeitsbericht**

#### **§ 16**

Der Verwaltungssenat hat alle zwei Jahre einen Bericht über seine Tätigkeit und die dabei gesammelten Erfahrungen zu verfassen. Er hat diesen Bericht der Landesregierung längstens innerhalb von drei Monaten nach Ablauf jedes zweiten Kalenderjahres zu übermitteln.“

12. Im § 17 lauten die Abs 2 bis 4:

„(2) Auf die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung der Mitglieder des Verwaltungssenates finden nach Maßgabe der in den Abs 3 und 4 enthaltenen besonderen Bestimmungen Anwendung:

1. das Salzburger Landesbeamtengesetz 1987 – L-BG, wenn die Mitglieder Landesbeamtinnen oder -beamte sind;

2. das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000 – L-VBG, wenn die Mitglieder Landesvertragsbedienstete sind.

(3) Für die Anwendung des L-BG gelten folgende besondere Bestimmungen:

1. Die Mitglieder des Verwaltungssenates erhalten zu dem sich aus dem 11. Abschnitt des L-BG jeweils ergebenden Gehalt eine an die Stelle der Verwaltungsdienstzulage (§ 74 L-BG) tretende besondere Verwaltungssenatzulage. Diese ist entsprechend der mit dem Amt verbundenen mengenmäßigen und zeitlichen Mehrleistung für die Leiterin oder den Leiter, die Stellvertretende Leiterin oder den Stellvertretenden Leiter und die sonstigen Mitglieder unterschiedlich durch Verordnung der Landesregierung zu bemessen. Die Mitglieder des Verwaltungssenates sind in die jeweils höhere Dienstklasse zu befördern, sobald sie die sonst ohne Betrauung mit einer bestimmten Funktion bei Landesbeamtinnen oder -beamten mit einer Leistungsfeststellung gemäß § 21 Abs 2 Z 1 L-BG notwendige Dienstzeit aufweisen.
2. Die disziplinarische Ahndung von Dienstpflichtverletzungen von Mitgliedern des Verwaltungssenates obliegt der gemäß § 14 Abs 3 dieses Gesetzes bestehenden Kammer für Personalangelegenheiten als Disziplinarbehörde 1. Instanz. Die Aufgaben der Disziplinarkommission (§ 39 L-BG) kommen der Vollversammlung zu. Diesen Behörden obliegt auch die Ahndung von solchen Dienstpflichtverletzungen bei Beamtinnen oder Beamten des Ruhestandes (§ 68 L-BG), die als Mitglied des Verwaltungssenates begangen worden sind.
3. Die §§ 17, 18, 19 und 21 Abs 1 bis 3, 5, 6 erster und zweiter Satz und 8 L-BG finden mit den Maßgaben sinngemäß Anwendung, dass eine Leistungsfeststellung nach § 21 Abs 2 Z 1 nicht stattfindet, an die Stelle der Dienstbehörde die gemäß § 14 Abs 3 dieses Gesetzes eingerichtete Kammer tritt und über Berufungen gegen Bescheide der Kammer die Vollversammlung entscheidet. § 21 Abs 4, 6 dritter Satz, 7 und 9 und die §§ 22 bis 24 finden keine Anwendung. Der Tatbestand des § 4g L-BG stellt einen Entlassungsgrund im Sinn des § 6 Abs 2 lit b dieses Gesetzes dar.

(4) Für die Anwendung des L-VBG gelten folgende besondere Bestimmungen:

1. Für die Höhe der Monatsentgelte gelten die Bestimmungen des Abs 3 Z 1 sinngemäß mit der Maßgabe, dass höhere Gehälter, denen gemäß dem L-VBG in der Entlohnungsgruppe a keine Entlohnungsstufen mehr entsprechen, durch die Gewährung entsprechender Zulagen ausgeglichen werden.
2. Das privatrechtliche Dienstverhältnis eines Mitglieds des Verwaltungssenates endet mit dem Beschluss der Vollversammlung, mit dem das Mitglied gemäß § 6 Abs 2 lit b oder auf sein Ersuchen seines Amtes enthoben wird, im letzten Fall aber nur, wenn das Dienstverhältnis ausschließlich wegen der Ernennung zum Mitglied des Verwaltungssenats begründet worden ist. Die Untersagung der weiteren Dienstleistung durch Mitglieder des Verwaltungs-

nats einschließlich der vorläufigen Untersagung obliegt der auf Grund des § 14 Abs 3 eingerichteten Kammer anstelle der sonst zuständigen Organe.“

13. Im § 19 wird angefügt:

„(4) Die §§ 3 Abs 1 bis 3a und Abs 7, 4 Abs 1 und 2, 6 Abs 1, 7, 8, 9 Abs 2, 10 Abs 2, 11, 12, 13 Abs 3 bis 5 und 7, 14 Abs 1 bis 3, 15, 16 und 17 Abs 2 bis 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../..... treten mit Beginn des zweiten auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft.“

## Erläuterungen

### 1. Allgemeines:

Der Vorschlag zur Änderung des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat des Landes Salzburg beinhaltet vor allem Änderungen der dienstrechtlichen Bestimmungen, die zum überwiegenden Teil auf Vorschläge der Leiterin des Unabhängigen Verwaltungssenats (kurz: UVS) zurückgehen. Als wesentliche Neuerung ist die Einführung eines zweistufigen Disziplinarverfahrens für UVS-Mitglieder hervorzuheben (§ 14 Abs 3 lit b, § 17 Abs 3 Z 2), das hinsichtlich der Aufgabenverteilung der für Landesbeamtinnen und -beamte nach dem Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987 (L-BG, vgl dort die §§ 38 ff) geltenden Rechtslage nachgebildet ist. Weitere Änderungen bezwecken die Aktualisierung von Verweisungen und Zitaten. Im gesamten Gesetzestext werden überdies im Sinn einer geschlechtergerechten Sprache durchgehend die weiblichen Bezeichnungen ergänzt.

### 2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Gemäß Art 129b Abs 6 B-VG sind das Organisationsrecht der unabhängigen Verwaltungssenate sowie das Dienstrecht ihrer Mitglieder durch Landesgesetze zu regeln.

### 3. Übereinstimmung mit EU-Recht:

Das Vorhaben berührt kein Gemeinschaftsrecht.

### 4. Kostenfolgen:

Das Vorhaben wird voraussichtlich zu keinen Mehrkosten für die Gebietskörperschaften führen.

### 5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Gegen das Vorhaben sind keine Einwände erhoben worden.

Von der Leiterin des UVS sind ergänzend zwei Änderungspunkte vorgeschlagen worden, die jedoch bei der Überarbeitung des Entwurfs keine Berücksichtigung finden konnten. Der Vorschlag, für UVS-Mitglieder ausschließlich öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse vorzusehen, widerspricht dem landespolitischen Ziel, ab dem 1. Jänner 2012 keine Pragmatisierungen mehr vorzunehmen (vgl Art IV Z 1 des Budgetbegleitgesetzes 2010 sowie die dazu im Internet abrufbaren Erläuterungen [http://www.salzburg.gv.at/obtree\\_internet/lpi-meldung?nachrid=21868](http://www.salzburg.gv.at/obtree_internet/lpi-meldung?nachrid=21868)). Für den weiters vorgeschlagenen Entfall der Dienstprüfung für UVS-Mitglieder wird keine sachliche Begründung gesehen. Die als Bestellungs voraussetzung normierte Ablegung einer für die Ausübung eines Rechtsberufes staatlich anerkannten Prüfung gewährleistet keineswegs das Vorliegen aller für die Ausübung der Tätigkeit notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten in den Verwaltungsrechtsbereichen, so dass weder für den Entfall der gesamten Grundausbildung

noch für diejenigen der Dienstprüfung (als Teil der Grundausbildung) eine Begründung gesehen wird.

Das Bundesministerium für Frauen und Öffentlicher Dienst hat verschiedene redaktionelle Verbesserungsvorschläge mitgeteilt, die zum Teil umgesetzt worden sind. Nicht aufgegriffen werden konnte der Vorschlag, § 6 Abs 1 Z 4 (Z 3.2) umzuformulieren, da die Bedenken des Bundesministeriums offenbar auf einer Verwechslung der bedingten Strafnachsicht (§§ 43 ff StGB) und der bedingten Nachsicht einer Rechtsfolge der Verurteilung (§ 44 Abs 2 StGB) beruhen.

## **5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen:**

### **Zu Z 1:**

In der Z 1.1 werden im § 3 Abs 1 lediglich die weiblichen Funktionsbezeichnungen ergänzt. Im § 3 Abs 2 wird die unmittelbar kraft Gesetzes erfolgende Beendigung des Dienstverhältnisses mit dem Ablauf des 780. Lebensmonats (bisher: Ablauf des Jahres, in dem das 65. Lebensjahr vollendet worden ist) festgelegt. Diese Änderung steht im Zusammenhang mit der korrespondierenden Dienstrechtsnorm des § 3d des Salzburger Landes-Beamtengesetzes 1987 (L-BG).

Die Z 1.2 enthält lediglich die Aktualisierung eines Zitates. Der Erwerb der *venia docendi* ist mittlerweile im § 98 Abs 12 des Universitätsgesetzes 2002 geregelt.

In der Z 1.3 wird eine in der Praxis bestehende Unklarheit über den Zeitpunkt, zu dem die Ernennungserfordernisse vorliegen müssen, durch eine ausdrückliche gesetzliche Regelung geklärt. Bisher konnte auch die Ansicht vertreten werden, dass etwa das Ablegen der erforderlichen Prüfung (§ 3 Abs 3 lit d) vor dem Zeitpunkt der Ernennung noch als ausreichend anzusehen ist. In Hinkunft sind dagegen die Bewerbungen von jenen Personen, die am letzten Tag der Bewerbungsfrist noch nicht alle erforderlichen Ernennungserfordernisse aufweisen, im weiteren Auswahlverfahren nicht zu berücksichtigen.

In der Z 1.4 werden lediglich die weiblichen Funktionsbezeichnungen ergänzt.

### **Zu Z 2:**

Auch in den Bestimmungen über die Unvereinbarkeit werden weibliche Funktionsbezeichnungen ergänzt. Die Zeit, während der Regierungsämter vor der Bestellung zum (Stellvertretenden) Leiter oder zur (Stellvertretenden) Leiterin des UVS nicht ausgeübt sein dürfen, wird von vier auf fünf Jahre verlängert. Diese Dauer entspricht auch der Wahlperiode des Landtages. (Vgl Art 134 Abs 5 B-VG.)

### **Zu Z 3:**

Die Z 3.1 enthält eine Anpassung an die geltenden Bestimmungen, die den Übertritt in den Ruhestand regeln (§ 3d L-BG, vgl auch die Erläuterungen zu Z 2.1).

Bei Beamtinnen oder Beamten des Dienststandes wird bei der gerichtlichen Verurteilung zu einer längeren Freiheitsstrafe das Dienstverhältnis auf Grund des im § 27 Abs 1 StGB geregelten Amtsverlustes ex lege aufgelöst; es handelt sich dabei um eine unmittelbar im StGB geregelte Rechtsfolge der Verurteilung. § 6 Abs 1, der die Endigungsgründe für das Amt eines Mitgliedes des Unabhängigen Verwaltungssenates regelt, ist daher an die aktuelle Fassung der strafgesetzlichen Bestimmung anzupassen (Z 3.2).

### **Zu Z 4:**

Bei den Befugnissen der Leiterin oder des Leiters des UVS soll die bisher vorgesehene Festlegung von Verhandlungstagen entfallen (bisher § 7 Abs 2). Auf Grund der sehr hohen Anzahl von mündlichen Verhandlungen (im Jahr 2008: 1785) ist eine Beschränkung auf einzelne Wochentage nicht mehr sinnvoll.

Die weiteren Änderungen in dieser Bestimmung bestehen nur in der Einfügung weiblicher Bezeichnungen im Sinn einer geschlechtergerechten Sprache.

### **Zu Z 5:**

In den Z 5.1, 5.3 und 5.4 werden ausschließlich weibliche Funktionsbezeichnungen ergänzt.

Die in der Z 5.2 vorgenommene Änderung steht im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Disziplinarverfahrens (vgl die Erläuterungen zu Z 10). Da in Angleichung an die für Landesbeamtinnen und -beamte sonst geltenden Bestimmungen ein grundsätzlich zwei Instanzen umfassendes Disziplinarverfahren vorgesehen wird, hat die Vollversammlung nur mehr die Aufgabe, über Berufungen der Kammer für Personalangelegenheiten zu entscheiden.

### **Zu Z 6:**

In dieser Bestimmung wird nur die weibliche Bezeichnung ergänzt.

### **Zu Z 7:**

Neben der Ergänzung weiblicher Bezeichnungen ist hier vorgesehen, die gesonderte Bestimmung der Berichterstatterinnen und Berichterstatter entfallen zu lassen. Diese Festlegung soll in der Geschäftseinteilung vorgenommen werden (vgl die Erläuterungen zu Z 10.2).

### **Zu Z 8:**

Da in der Geschäftseinteilung künftig auch Festlegungen über die Aufgabenverteilung vorgenommen werden sollen (vgl die Erläuterungen zu Z 10.2), kann keine Doppelfunktion Vorsitzende(r) und Berichterstatter/in mehr auftreten. Der bisherige § 11 Abs 2 kann daher entfallen.

Im § 12 wird die leitende Funktion der Berichterstatterin bzw des Berichterstatters auf das gesamte Verfahren außerhalb der mündlichen Verhandlung ausgedehnt (bisher: Verfahren bis zur mündlichen Verhandlung). Dadurch soll die durchgehende Betreuung durch dieselbe Person sichergestellt werden.

### **Zu Z 9:**

In der Z 9.1 werden nur die weiblichen Bezeichnungen ergänzt. Die Z 9.2 sieht ergänzend zur bestehenden Rechtslage auch die Beschlussfassung der Kammern im Umlaufweg vor.

### **Zu Z 10:**

Die in der Z 10.1 vorgesehene Form der Veröffentlichung der Geschäftsverteilung entspricht § 13 Abs 8 des Asylgerichtshofgesetzes. Die bisher vorgesehene Kundmachung in der Salzburger Landes-Zeitung hat sich als wenig geeignet zur Information der Betroffenen erwiesen. Die geänderte Bestimmung zielt vor allem auf die Veröffentlichung der Geschäftsverteilung im Internet.

In der Geschäftsverteilung soll auf Grund einer Anregung der Leiterin des UVS in Hinkunft auch bereits die Funktion der Berichterstatterin bzw des Berichterstatters festgelegt werden (Z 10.2). Weiters entfällt im Hinblick auf die im § 11 (Z 8) vorgenommene Änderung die Regelung für den Fall des Zusammentreffens der Funktionen Vorsitzende(r) und Berichterstatter(in).

In der Z 10.3 werden nur die weiblichen Funktionsbezeichnungen ergänzt.

Die Z 10.4 sieht eine Neuorganisation des Disziplinarverfahrens für Mitglieder des UVS vor. Vergleichbar der bereits jetzt für Landesbeamtinnen und -beamte geltenden Bestimmungen (§§ 38 ff L-BG) wird eine Aufgabenverteilung auf zwei Disziplinarbehörden vorgesehen, wobei die Kammer für Personalangelegenheiten, deren Zuständigkeit bisher auf die Verfügung der Suspendierung beschränkt war, die Aufgaben der Disziplinarbehörde erster Instanz übernimmt (dh neben der Suspendierung auch die Erlassung von Disziplinarverfügungen und Disziplinarerkenntnissen). Die Aufgaben der Disziplinarkommission (§ 39 L-BG) kommen der Vollversammlung zu (Z 12, § 17 Abs 3 Z 2).

### **Zu Z 11:**

Die Veröffentlichung der Geschäftsordnung soll ebenso wie die Geschäftseinteilung (Z 10.1) in Zukunft nicht mehr in der Salzburger Landes-Zeitung kundgemacht werden, sondern die breite

Öffentlichkeit vor allem über das Internet erreichen (§ 15 zweiter Satz). Inhaltlich wird ergänzt, dass auch Anordnungen für den Fall zu treffen sind, dass an Verfahren mehrere Kammern oder Einzelmitglieder beteiligt sind (§ 15 Z 1).

Der bisher jährlich vorgesehene Tätigkeitsbericht soll sich entsprechend einer von der Leiterin des UVS erstatteten Anregung in Hinkunft auf einen zweijährigen Zeitraum beziehen (§ 16).

**Zu Z 12:**

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land Salzburg sind die dienstrechtlichen Bestimmungen des Landes vielfach novelliert und insbesondere im Volltext kodifiziert worden. Die zahlreichen Verweisungen auf diese Bestimmungen sollen an den geltenden Rechtsbestand angepasst werden. § 17 Abs 3 Z 2 sieht das schon in den Erläuterungen zu Z 10.4 angesprochene zweistufige Disziplinarverfahren vor, bei dem die Kammer für Personalangelegenheiten alle Aufgaben der Disziplinarbehörde erster Instanz übernimmt.

**Zu Z 14:**

Die mindestens einmonatige Legisvakanz soll dazu dienen, die Geschäftsordnung und die Geschäftseinteilung des Unabhängigen Verwaltungssenats zeitgerecht an die neuen Bestimmungen anpassen zu können.

Die Landesregierung stellt sohin den

**Antrag,**

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.